

26.04.24

## **Beschluss** des Bundesrates

---

### **Entschließung des Bundesrates - „Bürokratielasten für den Mittelstand abbauen“**

Der Bundesrat hat in seiner 1043. Sitzung am 26. April 2024 die aus der Anlage ersichtliche Entschließung gefasst.



## Anlage

---

### **Entschließung des Bundesrates - „Bürokratielasten für den Mittelstand abbauen“**

1. Der Bundesrat weist darauf hin, dass in Deutschland mittlerweile circa 12 000 Berichtspflichten bestehen, für deren Erfüllung die Wirtschaft jährlich rund 50 Milliarden Euro aufwenden muss. Vor allem in kleineren und mittleren Unternehmen (KMU) binden die bürokratischen Pflichten viele personelle und finanzielle Ressourcen. Der Mittelstand wird seinen Beitrag zum Gelingen der Transformation der Wirtschaft aber nur leisten können, wenn seine Ressourcen nicht weiterhin durch zu hohe Bürokratiekosten belastet werden. Notwendig ist deshalb eine Entlastung der Wirtschaft von nicht erforderlicher Bürokratie. Die Bundesregierung ist daher gefordert, geltende bürokratische Vorgaben auf nationaler Ebene auf Praxistauglichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirksamkeit zu überprüfen.
2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung vor diesem Hintergrund, die folgenden Entlastungsvorschläge unverzüglich zu prüfen:
  - a) Der Eintritt der umsatzsteuerlichen Organschaft nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 Umsatzsteuergesetz (UStG) soll künftig auf Antrag erfolgen;
  - b) eine Weiterentwicklung des Verfahrens bei der Einfuhrumsatzsteuer soll unter Berücksichtigung der Ergebnisse der bis zum 31. März 2024 vorzulegenden Evaluierung erfolgen; dabei wäre zu prüfen, ob eine Anpassung der Einfuhrumsatzsteuer-Betragsgrenzen für ein Aufschubkonto möglich ist;
  - c) Abschaffung der Papierformerfordernisse nach § 257 Absatz 3 Handelsgesetzbuch und nach § 147 Absatz 2 Abgabenordnung für die Aufbewahrung von handels- und steuerrechtlichen Jahresabschlüssen;

- d) Prüfung einer Fortentwicklung der AfA-Tabellen; dabei ist zu berücksichtigen, dass insbesondere die immer schneller voranschreitenden technischen Veränderungen bei den einzelnen Wirtschaftsgütern eine Anpassung rechtfertigen könnten;
- e) Förderung länderübergreifender Forschungsprojekte im Gesundheitssektor durch eine einfache und praxisgerechte Datenschutzaufsicht, indem der federführenden Datenschutzaufsichtsbehörde in § 5 Absatz 3 Gesundheitsdatennutzungsgesetz (GDNG) eine Entscheidungsbefugnis eingeräumt wird;
- f) Aufhebung der in § 5 der Abfallbeauftragtenverordnung (AbfBeauftrV) vorgesehenen behördlichen Gestattungsprüfung bei der Bestellung von nicht betriebsangehörigen Abfallbeauftragten; die Möglichkeit der Bestellung eines nicht betriebsangehörigen Abfallbeauftragten ist durch die Aufnahme eines entsprechenden Ausnahmetatbestandes im Rahmen des Ausgangsverfahrens der Bestellung (§ 2 AbfBeauftrV) oder als gestattungsfreie Kann-Bestimmung zugunsten des Verpflichteten in § 5 AbfBeauftrV auszugestalten;
- g) Ergänzung des § 34 Absatz 2 Berufsbildungsgesetz um die Angabe von Telefonnummer und E-Mail-Adresse, um die Nutzung digitaler Kommunikationswege in der beruflichen Ausbildung zu ermöglichen;
- h) Prüfung der Schriftherfordernisse im Berufsbildungsgesetz mit dem Ziel der Abschaffung, soweit dies sinnvoll und möglich ist;
- i) Vereinfachung und adressatengerechte Gestaltung der Anträge zur Förderung von E-Mobilität;
- j) Vermeidung sachfremder Kriterien bei der Aufstellung von Förderprogrammen mit Wirtschaftsbezug;
- k) Vereinfachung der Photovoltaik-Anmeldung von Unternehmen bei der Bundesnetzagentur durch direkte Übermittlung der erforderlichen Daten durch die Netzbetreiber an die Bundesnetzagentur;
- l) Automatisierung der Übermittlung von elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen (eAU) an die Arbeitgeber durch die Krankenkassen ohne vorherigen Abruf durch die Arbeitgeber.

3. Der Bundesrat stellt fest, dass nicht-kapitalmarktorientierten KMU weder durch das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz noch durch die am 5. Januar 2023 auf EU-Ebene in Kraft getretene CSRD-Richtlinie Berichtspflichten auferlegt werden. Zur Erfüllung ihrer Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung ist zu erwarten, dass berichtspflichtige Großunternehmen Berichtsansforderungen an zuliefernde KMU stellen. Der Gesetzgeber ist deshalb gefordert, die Berichtsansforderungen an nicht-kapitalmarktorientierte KMU sachgerecht zu begrenzen. Es ist zu prüfen, ob im Rahmen eines vereinfachten Berichts, denkbar wäre zum Beispiel eine standardisierte Mitteilung, die grundlegenden Berichtsansforderungen erfüllt werden können. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass sich die wirtschaftliche Einbindung von KMU häufig auf inländische oder europäische Lieferketten beschränkt. Zudem gelten in Deutschland und in der EU hohe Standards im Hinblick auf Menschen- und Arbeitnehmerrechte sowie Arbeits- und Umweltschutz.

Klargestellt werden soll ebenfalls, dass für die berichtspflichtigen Unternehmen keine gesetzliche Pflicht zum Ausfüllen des BAFA-Fragebogens besteht.

Eine weitgehende Harmonisierung der Berichtspflichten nach dem deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz und der europäischen CSRD-Richtlinie ist anzustreben, um eine unnötige Doppelbelastung der berichtspflichtigen Unternehmen zu vermeiden.

Geprüft werden soll zudem die Erstellung von „White-Lists“ zu Ländern/Regionen, Branchen und/oder Produkten, die von Unternehmen für ihre Risikoanalyse und das Risikomanagement herangezogen werden und zu einer Reduzierung des Prüfungsumfanges beitragen können.

4. Der Bundesrat weist daraufhin, dass Berichtspflichten zur amtlichen Statistik für viele kleine und mittlere Unternehmen eine große Belastung darstellen. Die Bundesregierung wird deshalb gebeten, sich bei der Europäischen Union für eine generelle Begrenzung der Statistikpflichten einzusetzen, insbesondere auch hinsichtlich zukünftig hinzukommender Statistiken. Die Bundesregierung wird zudem gebeten, folgenden Entlastungsvorschlag zu prüfen:

Bei sehr aufwendigen Statistiken wie der Intrahandelsstatistik soll geprüft werden, ob die Frequenz der Erhebungen von monatlich auf vierteljährlich oder halbjährlich verändert werden kann.

5. Seit Einleitung ihres Konsultationsverfahrens im Februar 2018 blieb eine Reaktion der Kommission hinsichtlich einer Überprüfung der Schwellenwerte der bisherigen KMU-Definition nahezu ein halbes Jahrzehnt aus. Nunmehr hat die Kommission in ihrer Mitteilung zum KMU-Entlastungspaket das Thema aktiv aufgegriffen. Die Bundesregierung wird gebeten, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, diesen Prozess eng und aktiv zu unterstützen.
  
6. Die Bundesregierung wird gebeten, die nachfolgenden Entlastungsvorschläge zur Begrenzung neuer Bürokratiebelastungen zu prüfen:
  - Einführung einer „one-in-two-out-Regelung“, um eine effektive Entlastung der Wirtschaft von bürokratischen Lasten zu erreichen;
  - EU-Vorschriften sollen 1 : 1 umgesetzt werden, um Wettbewerbsnachteile deutscher Unternehmen gegenüber Wettbewerbern aus dem EU-Ausland zu vermeiden. Gestaltungsspielräume in den EU-Vorschriften sollen genutzt werden, um die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen zu stärken;
  - Begrenzung neuer Bürokratiebelastungen durch eine zeitlich befristete Einführung belastender Regelungen;
  - zur besseren Identifizierung nicht mehr notwendiger Vorschriften und Berichtspflichten könnten Regelungen befristet ausgesetzt werden;
  - ein korrigierender Eingriff in den Markt sollte, insoweit dieser zwingend geboten ist, zielgerichtet mit den passenden wirtschaftspolitischen Maßnahmen und mit den geringstmöglichen Einschränkungen erfolgen; insbesondere sind Detailregelungen zu vermeiden. Die Bundesregierung wird gebeten, sich auch auf EU-Ebene stärker dafür einzusetzen, dass kleinteilige Regelungen zukünftig reduziert und möglichst vermieden werden;
  - geplante neue Regelungen sollten frühzeitig und bestehende Regelungen ex post auf ihre Praxistauglichkeit hin geprüft werden. Eine solche Praxistauglichkeitsprüfung sollte verfahrenstechnisch verankert werden;
  - die Digitalisierung der Verwaltung ist voranzutreiben, um die Wirtschaft durch mehr digitale staatliche Leistungen zu entlasten. Neben neuen sollten auch bestehende Regelungen auf ihre Digitaltauglichkeit hin geprüft und auf den digitalen Vollzug ausgerichtet werden, um Ineffizienzen und Bürokratiekosten zu reduzieren.

7. Aus der Vielzahl der Vorschläge, die dem Bundesministerium der Justiz im Rahmen der Verbändeabfrage für den Bürokratieabbau seit Beginn 2023 zugegangen sind, findet sich nur ein Bruchteil im Entwurf des Vierten Bürokratieentlastungsgesetzes (BR-Drucksache 129/24) wieder. Mit Blick auf die Bürokratielasten als eines der derzeitigen Hauptprobleme des Mittelstands wird die Bundesregierung gebeten, zeitnah weitere sich aus den oben genannten Vorschlägen ergebende Möglichkeiten auf ihre Realisierbarkeit zu prüfen und bei Eignung einer Umsetzung zuzuführen.
8. Die Bundesregierung wird gebeten, dem Bundesrat über ihre Prüfung zu den oben genannten Punkten zu berichten.

Begründung:

Zu Nummer 1:

Das Statistische Bundesamt misst die Bürokratiekosten, die für Unternehmen beim Befolgen von bundesrechtlicher Vorschriften entstehen. Zum 1. Januar 2018 betragen die Bürokratiekosten der Wirtschaft aus Informationspflichten 50,0 Milliarden Euro.

Über 99 Prozent aller Unternehmen in Deutschland zählen zum Mittelstand. Der Mittelstand bildet das Fundament für Wohlstand, Fortschritt und Arbeitsplätze. Ohne den Mittelstand kann die Transformation der Wirtschaft nicht gelingen.

Bund und Länder haben zudem auf der Ministerpräsidentenkonferenz vom 6. November 2023 gemeinsam beschlossen, dass Bund und Länder weiter das gemeinsame Ziel verfolgen, die Bürokratiebelastung für die Wirtschaft wie auch für Bürgerinnen und Bürger zu reduzieren.

Die sehr hohe Regelungsdichte konfrontiert die Normadressaten in allen Bereichen des Wirtschaftslebens mit komplexen Rechtsanwendungen. Eine weitere Steigerung dieser Vorgaben lässt eine abnehmende Akzeptanz und Mitwirkungsbereitschaft bei den Wirtschaftsteilnehmern befürchten. Zudem besteht die Gefahr, dass durch eine weitere Ausweitung an Bürokratie die Wirtschaftsakteure wie auch die Fachverwaltungen der Länder an Kapazitätsgrenzen, unter anderem durch den Fachkräftemangel, stoßen. Die Entlastung durch die digitale Transformation kann dieser Entwicklung nur teilweise entgegenwirken. Daher ist die Prüfung der Möglichkeit zur Reduzierung der bestehenden bürokratischen Vorgaben geboten.

Zu Nummer 2:

Zu Buchstabe a:

Durch den in § 2 Absatz 2 Nummer 2 UStG geregelten Automatismus, nach dem die Rechtsfolgen der Organschaft bei Vorliegen beziehungsweise Nichtvorliegen der Voraussetzungen automatisch eintreten beziehungsweise wegfallen, bestehen bei den Unternehmen große rechtliche Unsicherheiten.

Eine gemeinsame Arbeitsgruppe der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder befasst sich aktuell mit einer Reform der umsatzsteuerlichen Organschaft. Ziel ihrer Arbeit ist es unter anderem, einen Gesetzentwurf für das von der Wirtschaft seit Jahren geforderte Antragsverfahren zu erarbeiten. Nicht zuletzt wegen der aktuellen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH), nach der nun auch bestimmte Personengesellschaften in ein Unternehmen eingegliedert sein können, fällt eine rechtssichere und einfache Bestimmung der Organschaft immer schwerer. Auf Grund der Verantwortung, die dem Organträger zukommt, ist dies von erheblicher praktischer Bedeutung. Deshalb ist eine zeitnahe Umsetzung der Reform der umsatzsteuerlichen Organschaft erforderlich.

Zu Buchstabe b:

Im Koalitionsvertrag auf Bundesebene wurde bereits vereinbart, gemeinsam mit den Ländern die Einfuhrumsatzsteuer weiterzuentwickeln, um im europäischen Wettbewerb gleiche Bedingungen zu erreichen. Durch das 2. Corona-Steuerhilfegesetz wurde mittels des neu eingefügten § 21 Absatz 3a UStG die Fälligkeit der Umsatzsteuer für Einfuhren aus Drittstaaten auf den jeweils 26. Tag des zweiten auf die Einfuhr folgenden Monats verschoben. Bis zu diesem Zeitpunkt ist ein Zahlungsaufschub bewilligt („große Fristenlösung“). Mit dieser seit dem 1. Dezember 2020 geltenden Fristenlösung konnte bereits ein wesentlicher Beitrag zur Beseitigung von Wettbewerbsnachteilen gegenüber anderen EU-Mitgliedstaaten erreicht werden. Die Nutzung der großen Fristenlösung setzt ein sogenanntes Aufschubkonto voraus. Zahlreiche kleine und mittlere Unternehmen erfüllen nicht die Voraussetzungen für ein Aufschubkonto und können deshalb immer noch nicht von den Vorteilen der Fristenlösung profitieren. Die Anpassung der Einfuhrumsatzsteuer-Betragsgrenzen soll deshalb im Rahmen der Evaluierung geprüft werden.

Zu Buchstabe d:

Die AfA-Tabellen geben für die einzelnen Anlagegüter die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer an und beruhen auf Erfahrungen der steuerlichen Betriebsprüfung. Die letzte Aktualisierung der AfA-Tabellen liegt mehr als 20 Jahre zurück. Vor allem auf Grund der fortschreitenden Digitalisierung werden die Produktions- und Innovationszyklen immer kürzer. Eine Überprüfung und Anpassung der AfA-Tabellen ist deshalb angezeigt.

Zu Buchstabe e:

Die Corona-Pandemie verdeutlichte die Vorteile, die sich ergeben, wenn in Deutschland forschende Unternehmen im Gesundheitssektor angesiedelt sind. Die Stärkung des Forschungsstandortes Deutschland liegt im gesamtgesellschaftlichen Interesse und muss mit praxismgerechten regulatorischen Rahmenbedingungen unterstützt werden. Bei länderübergreifenden Forschungsprojekten ist es erforderlich, der federführenden Datenschutzaufsichtsbehörde eine klar geregelte Entscheidungsbefugnis einzuräumen. Die aktuell geplante Regelung in § 5 Absatz 3 GDNG, nach der die federführend zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde im Wesentlichen koordinierend tätig wird, ist nicht ausreichend, um die bürokratischen Hürden bei länderübergreifenden Forschungsprojekten zuverlässig, zeitnah und praxismgerecht zu lösen.



Zu Buchstabe f:

Das Antragsverfahren und die Gestattungsprüfung in § 5 AbfBeauftrV soll aufgehoben werden, weil die Bestellung eines Abfallbeauftragten durch ein formelles Verfahren erfolgen muss, das gesetzlich detailliert geregelt ist. Das formelle Verfahren zur Bestellung eines Abfallbeauftragten ist normiert durch das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) über den Verweis in § 60 Absatz 3 Satz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG). Im formellen Verfahren zur Bestellung des Abfallbeauftragten ist explizit geregelt, dass ein Unternehmen nur einen Abfallbeauftragten bestellen darf, der die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde (§ 9 AbfBeauftrV) und Zuverlässigkeit (§ 8 AbfBeauftrV) besitzt. Gesetzlich geregelt ist zudem die Pflicht zum Nachweis und zur Überprüfung der Fachkunde (§ 9 Absatz 3 AbfBeauftrV) durch das bestellende Unternehmen. Zudem ist die Bestellung eines Abfallbeauftragten der zuständigen Behörde anzuzeigen. Vor diesem Hintergrund ist eine Gestattungsprüfung für alle nicht-betriebsangehörigen Abfallbeauftragten nicht sachgerecht. Zudem ist die zuständige Behörde über die Bestellung eines Abfallbeauftragten zu informieren, somit kann im Bedarfsfall die fachliche Qualifikation eines Abfallbeauftragten überprüft werden. Geregelt ist bereits, dass das bestellende Unternehmen verpflichtet ist, die Unterlagen zum Nachweis der Fachkunde der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Zu Buchstabe g:

Die Eintragung im Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse sollen um die Angabe von Telefon- und/oder Handynummer sowie der E-Mail-Adresse ergänzt werden, um die Nutzung digitaler Kommunikationswege in der beruflichen Ausbildung zu ermöglichen.

Zu Buchstabe j:

Nicht nur Berichtspflichten oder steuerliche Verfahren stellen bürokratische Belastungen für den Mittelstand dar. Die Aufnahme sachfremder Kriterien in wirtschaftsbezogenen Förderprogrammen erhöht die Komplexität der entsprechenden Antragsverfahren. Aus Sicht der Wirtschaft geht damit erheblicher, von mittelständischen Unternehmen kaum zu bewältigender Verwaltungsaufwand einher. Die Kumulierung sachfremder Kriterien bei der Aufstellung von Wirtschaftsförderprogrammen sollte deshalb vermieden werden.

Zu Buchstabe k:

Bei der Photovoltaik-Anmeldung werden vom Erbauer einer Photovoltaikanlage Daten, die beim Stromnetzbetreiber vorliegen, erneut abgefragt. Dadurch wird der Anmeldeprozess aufwendig und fehleranfällig. Durch eine direkte Meldung der notwendigen Daten durch den Netzbetreiber an die Bundesnetzagentur wäre eine Entlastung möglich. Die Nutzung erneuerbarer Energien würde erleichtert.

Zu Buchstabe l:

Die Einführung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) dient der Entlastung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie den gesetzlichen Krankenkassen. Mit der Abfrage der eAU bei den Krankenkassen durch die Arbeitgeber ist ein vermeidbarer Zwischenschritt entstanden. Ein automatischer Versand der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen an die Arbeit-

geber würde für den Mittelstand eine Entlastung bedeuten und den bürokratischen Aufwand auf ein Minimum reduzieren. Daher wird die Bundesregierung gebeten, zu prüfen, wie die Übermittlung der eAU unter Berücksichtigung des Datenschutzes automatisiert werden kann.

Zu Nummer 3:

Die Nachhaltigkeitsberichterstattung gilt nur für alle bilanzrechtlich großen Unternehmen und ab 2026 (mit Übergangsfrist bis 2028) auch für alle kapitalmarktorientierten KMU. Doch zur Erfüllung ihrer Berichtspflichten werden die berichtspflichtigen Unternehmen bei ihren Zulieferern Informationen anfordern, so dass auch sehr viele nicht-kapitalmarktorientierte KMU von der Nachhaltigkeitsberichterstattung betroffen sein werden.

Auf der Homepage des Deutschen Nachhaltigkeitskodexes wird festgestellt, dass die Nachhaltigkeitsberichterstattung für viele KMU Neuland ist und es in den KMU dafür zusätzlicher Ressourcen bedarf; Beschäftigte müssen geschult beziehungsweise eingestellt und interne Prozesse und Systeme aufgebaut werden.

Der durch die Nachhaltigkeitsberichterstattung induzierte zusätzliche Personalbedarf in nicht berichtspflichtigen KMU ist vor dem Hintergrund des zunehmenden Fachkräftemangels sehr kritisch zu beurteilen. Die Belastung des Mittelstands mit zusätzlichen Bürokratiekosten in wirtschaftlich herausfordernden Zeiten ist nicht zielführend. Zudem bindet die Berichterstattung finanzielle und personelle Ressourcen, die dem Mittelstand für die Umsetzung der Transformation fehlen. Die zusätzliche Belastung von KMU durch neue umfangreiche Berichtspflichten steht im strikten Widerspruch zum Ziel der Kommission, die Berichtspflichten der Unternehmen um 25 Prozent zu reduzieren.

Aus diesen Gründen sollten nicht berichtspflichtige KMU, die in eine inländische oder europäische Lieferkette eingebunden sind, die Berichtsanforderungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung bürokratiearm erledigen können. Hierzu bietet sich eine standardisierte Mitteilung an, mit der das zuliefernde, aber nicht berichtspflichtige KMU erklärt, die geltenden hohen Standards bei Menschen- und Arbeitnehmerrechten sowie Arbeits- und Umweltschutz einzuhalten.

Im § 10 des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) ist die Berichts- und Dokumentationspflicht klar geregelt. Demnach erfüllt ein Unternehmen diese Pflicht durch die Erstellung eines jährlichen Berichts über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten im vergangenen Geschäftsjahr. Dieser Bericht ist spätestens vier Monate nach dem Schluss des Geschäftsjahres auf der Internetseite des Unternehmens für einen Zeitraum von sieben Jahren kostenfrei öffentlich zugänglich zu machen. Der Grundgedanke für die Einführung des BAFA-Fragebogens war, den Unternehmen eine Hilfestellung zu geben, um die Erfüllung der Berichtspflichten zu erleichtern. Der 437 Fragen umfassende BAFA-Berichtsbogen geht aber weit über die gesetzlichen Vorgaben im LkSG hinaus und schafft damit neue Anforderungen an die Unternehmen. Damit der BAFA-Fragebogen wie vom Gesetzgeber vorgesehen als Hilfsmittel genutzt werden kann, ist eine Reduktion des Fragebogens auf die gesetzlichen Vorgaben erforderlich.

Daher muss klargestellt werden, dass keine Pflicht besteht, den BAFA-Fragebogen auszufüllen, denn für die Auffassung des BAFA, dass alle berichtspflichtigen Unternehmen den komplexen BAFA-Fragebogen auszufüllen haben, gibt es keine gesetzliche Ermächtigung. Vielmehr hat der Gesetzgeber den Unternehmen mit § 10 Absatz 2 LkSG eine Berichtshoheit eingeräumt. Unternehmen sollen in ihrem eigenen Bericht über die Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten im vergangenen Geschäftsjahr berichten.

Die Umsetzung der Verordnung (EU) 2023/1115 führt bei den – mehrere hunderttausend – Marktteilnehmern (zum Beispiel Waldbesitzenden) zu unverhältnismäßigem Aufwand, dem kein Mehrwert beim Verordnungszweck gegenübersteht, da das deutsche Recht restriktiv auf den Walderhalt ausgerichtet ist. Im Rahmen des ausführenden Gesetzes sind deshalb alle Spielräume zu nutzen, die Vorgaben auf das Nötigste zu beschränken (insbesondere zur Geolokalisierung des Rohholzes).

Zu Nummer 4:

Auch durch die amtliche Statistik werden KMU stark belastet. Laut Angabe des Statistischen Bundesamtes lag die jährliche Gesamtbelastung der Wirtschaft durch amtliche Statistikpflichten zum Stand 1. Januar 2023 bei 321 Millionen Euro. Die Bundesregierung ist daher gefordert, auch diesen Bereich zu prüfen und sich auf EU-Ebene für eine Reduzierung einzusetzen.

Zu Nummer 5:

Der EU-Schwellenwert für die KMU-Definition hat seit 20 Jahren keinen Inflationsausgleich erfahren. In der Folge ergibt sich damit eine schleichende Entwertung der Schwellenwerte und eine daraus resultierende Erweiterung der Zahl der Unternehmen, die von mehr Bürokratieanforderungen und weniger Fördermöglichkeiten betroffen sind.

In ihrem KMU-Entlastungspaket 2023/535 hat die Kommission nun erklärt, dass sie die Anforderungen von Unternehmen, die die Schwellenwerte der KMU-Definition überschreiten, berücksichtigen wird. Dazu gehört die Erarbeitung einer harmonisierten Definition für kleine Mid Caps. Nachdem sich die Kommission nun dieser Notwendigkeit stellt, hält es der Bundesrat für geboten, dass sich die Bundesregierung mit ihren Möglichkeiten gegenüber der Kommission unterstützend in diesen Prozess einbringt.

Zu Nummer 6:

Die bereits bestehende „one-in-one-out“-Regelung kann bestenfalls dazu beitragen, das Niveau der Bürokratiebelastung der Wirtschaft trotz neuer Berichtspflichten zu stabilisieren. Dies ist angesichts der hohen Bürokratiebelastung der Wirtschaft nicht ausreichend. Mit der Einführung einer „on-in-two-out“-Regel kann dagegen eine effektive Entlastung der Wirtschaft von nicht mehr erforderlicher Bürokratie gelingen.

Eingriffe in den Markt sollten nur erfolgen, wenn der Marktmechanismus nicht zu einem volkswirtschaftlich wünschenswerten Ergebnis führt. Entsprechend der identifizierten Ursache des Marktversagens sollten adäquate wirtschaftspolitische Maßnahmen ergriffen werden. Dabei ist darauf zu achten, dass der

Eingriff in den Markt mit den geringstmöglichen Einschränkungen einhergeht. Insbesondere kleinteilige Regelungen sollten vermieden werden, da diese eine erhebliche Bürokratielast für die betroffenen Akteure erzeugen.

Wenn Gesetze ohne eine ausreichende Prüfung auf ihre Praxistauglichkeit beschlossen werden, entstehen komplexe und unverständliche Vorschriften. Daher sollten Praxistests in einem möglichst frühen Stadium des Gesetzgebungsprozesses erfolgen und dabei die Expertise potenziell von der Regelung Betroffener Eingang finden. Somit könnten unerwünschte Folgewirkungen der geplanten Regelungen frühzeitig offenbart und die Akzeptanz für die geplanten Regelungen erhöht werden. Da auch schon die bereits bestehenden Regelungen eine erhebliche Bürokratielast für die Wirtschaft erzeugen, sollten auch hierfür ganzheitliche, systematische Praxistests erwogen werden. Auch wenn bereits vereinzelt Praxistests erfolgen, so erscheint doch eine ressortübergreifende Initiative in einem strukturierten Verfahren erforderlich, um die Bürokratielast spürbar zu reduzieren.

Darüber hinaus ist es erforderlich, die Wirtschaft durch mehr digitale staatliche Leistungen zu entlasten. Bei der Umsetzung der Digitalisierung der Verwaltung gibt es erhebliche Defizite. Komplizierte analoge Prozesse werden häufig in den digitalen Raum übertragen, ohne sie zu vereinfachen und es sind immer noch zu wenige Leistungen online verfügbar. Das Potenzial von Cloud- und Portallösungen wird unzureichend genutzt und auch der Datenaustausch zwischen Behörden ist unzureichend. Die mangelnde Digitalisierung der Verwaltung erhöht den Aufwand für die Wirtschaft durch komplizierte, zeitaufwendige und redundante Prozesse. Daher besteht dringender Handlungsbedarf bei der Digitalisierung der Verwaltung. Insbesondere über die Prüfung und Digitalisierung bestehender Regelungen können Ineffizienzen und Bürokratiekosten reduziert werden.

#### Zu Nummer 7:

Um Potenziale für die Reduzierung bürokratischer Lasten zu identifizieren, beschloss der Staatssekretärsausschuss der Bundesregierung „Bessere Rechtssetzung und Bürokratieabbau“ Ende 2022 eine Verbändeabfrage. Im Januar 2023 wurde diese Abfrage gestartet. Allein 157 der daraufhin eingegangenen 442 Vorschläge wurden als „potenziell geeignet für unmittelbare gesetzliche Maßnahmen“ bewertet. Im Entwurf des Vierten Bürokratieentlastungsgesetzes finden sich davon nur wenige wieder. Gerade mit Blick auf den Umfang der eingegangenen qualifizierten Vorschläge sollte die Bundesregierung diese bei weiteren bürokratieentlastenden Gesetzesvorhaben im Blick behalten.

#### Zu Nummer 8:

Diese Nummer beschreibt eine notwendige Kontrollschleife, damit die Länder über das Vorgehen der Bundesregierung informiert sind.